### Amtliche Bekanntmachungen

### Hansestadt Osterburg (Altmark)

- Parkgebührenordnung für das Parken auf gebührenpflichtigen Straßen und Plätzen in der	
Einheitsgemeinde Hansestadt Osterburg ( Altmark)	Seite 5
Mitteilung zum Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz in Verbindung mit dem	
Verkehrsflächenbereinigungsgesetz Sonderungsplan Nr. 20538/2007	Seite 6
- Öffentliche Bekanntmachung Beschluss vom 30.03.2012	Seite 7
- Friedhofssatzung für den Friedhof der Hansestadt Osterburg (Altmark) Ortschaft Meseberg	Seite 8-11
- Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Hansestadt Osterburg (Altmark)	
Ortschaft Meseberg	Seite 18
- Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 17.06.2002 für die Friedhöfe	
Walsleben und Uchtenhagen	Seite 19
- Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 04.12.2002 für den Friedhof Calberwisch	Seite 19

### Parkgebührenordnung

für das Parken auf gebührenpflichtigen Straßen und Plätzen in der Einheitsgemeinde Hansestadt Osterburg (Altmark)

Auf Grund des § 6 a Abs. 6 Satz 8 und Abs. 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG vom 19.12.1952 GVBI. I Seite 837) in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Landes Sachsen-Anhalt über Parkgebühren vom 04.08.1992 und § 77 Abs. 6 und 7 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBI. LSA Seite 568) in den jeweils gültigen Fassungen, wird nachfolgende Parkgebührenordnung erlassen.

# **Allgemeines**

- (1) Soweit das Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen nur mit einem Parkschein aus einem Parkscheinautomaten oder anderen Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.
- (2) Die Gebühren werden entsprechend dem Wert des Parkraumes für die Benutzer in unterschiedlicher Höhe nach Maßgabe des § 2 für die einzelnen Parkzonen festgelegt, dabei wird gewährleistet, dass eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern den vorhandenen Parkraum nutzen kann.

### § 2 Höhe der Parkgebühren

### (1) Die Parkgebühren betragen:

- im Ortsteil Osterburg in der Parkgebührenzone I 0,25 Euro je angefangene halbe Stunde
- im Ortsteil Osterburg in der Parkgebührenzone II 0.25 Euro je angefangene Stunde
- in den übrigen Ortsteilen der Einheitsgemeinde Hansestadt Osterburg (Altmark), 0,25 Euro ie angefangene Stunde
- für das Gebiet aller Ortsteile der Einheitsgemeinde Hansestadt Osterburg (Altmark), auf gebührenpflichtigen Parkplätzen bei Großveranstaltungen pro Tag:

Bus: 2.50 Euro 2.50 Euro LKW: PKW: 1.00 Euro Krad: 0.50 Euro

### § 3 Gebührenzonen

Die Parkgebührenzone I (vergleiche Anlage, die Bestandteil dieser Gebührenordnung ist) gilt für alle Straßen und Plätze im Bereich des Innenstadtbereiches des Ortsteils Osterburg. Die Parkgebührenzone II (vergleiche Anlage, die Bestandteil dieser Gebührenordnung ist) gilt für alle Straßen und Plätze des Stadtgebietes außerhalb des Innenstadtbereiches des Ortsteils Osterburg

### Parkzeiten und Parkdauer

- (1) Parkgebühren werden für folgende Zeiträume erhoben: Montag bis Freitag von 08:00 bis 18:00 Uhr Samstag von 08:00 bis 12:00 Uhr
- (2) Auf jedem gebührenpflichtigen Parkplatz kann während den ersten15 Minuten kostenfrei geparkt werden. Dazu muss ein gesonderter kostenfreier Parkschein gezogen werden und im Fahrzeug gut lesbar ausgelegt werden.
- (3) In der Einheitsgemeinde Hansestadt Osterburg (Altmark) wird die Höchstparkdauer auf allen gebührenpflichtigen Parkplätzen auf 3 Stunden begrenzt.

### § 5 Außerkrafttreten

Gemäß § 9 Abs. 1 des Gebietsänderungsvertrages vom 01.12.2008 verliert mit Inkrafttreten dieser Parkgebührenordnung die bislang bestehende Parkgebührenordnung der Verwaltungsgemeinschaft Osterburg ihre Gültigkeit.

> § 6 Inkrafttreten

Die Parkgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hansestadt Osterburg (Altmark), den 23.03.2012

-Schulz-

Niw /dula

Bürgermeister

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sechsen-Anhalt Schamhorststr. 69 39576 Stendal (Sonderungsbehörde) Stendal, den 28.03.2012

Telefon: Zentrale 03931/252 0 Durchwahl 03931/252 403 Fax: 03931/252 499 E-mall: flaechenmanagement.sten

flaechenmanagement.stendal@ ivermgeo.sachsen-anhalt.de

Mittellung zum Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz in Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz Sonderungsplan Nr. 20538/2007
Auslegung des Sonderungsplanentwurfes

In der Gemeinde: Hansestadt Osterburg (Altmark) Gemarkung: Walsleben Flur. 2

Flurstücke: 194

Bezeichnung: Deponie – Düsedauer Chaussee

ist ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz - BoSoG) vom 20. Dezember 1993 (BGBI. I S. 2182, 2215) in Verbindung mit dem Gesetz zur Bereinigung der Rechtsverhältnisse an Verkehrsflächen und anderen öffentlich genutzten privaten Grundstücken (Verkehrsflächenbereinigungsgesetz - VerkFlBerG) vom 26. Oktober 2001 (BGBI. I. S. 2716) eingeleitet worden. Hierdurch sollen die Rechtsverhältnisse an Grundstücken privater Eigentümer bereinigt werden, die zwischen dem 09.05.1945 und dem 02.10.1990 durch die öffentliche Hand in Anspruch genommen wurden.

Der Entwurf des Sonderungsplanes sowie die zu seiner Aufstellung verwandten Unterlagen liegen

### vom 25.04.2012 bls 24.05.2012

In den Diensträumen der Sonderungsbehörde aus.

Die Einsicht ist während folgender Zeiten möglich:

Montag, Mittwoch, Donnerstag, Freitag 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr Dienstag 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Die Einsichtnahme außerhalb der oben genannten Zeiten ist nach telefonischer Absprache ebenfalls möglich. Das betroffene Gebiet ist in der beigefügten Karte gekennzeichnet.

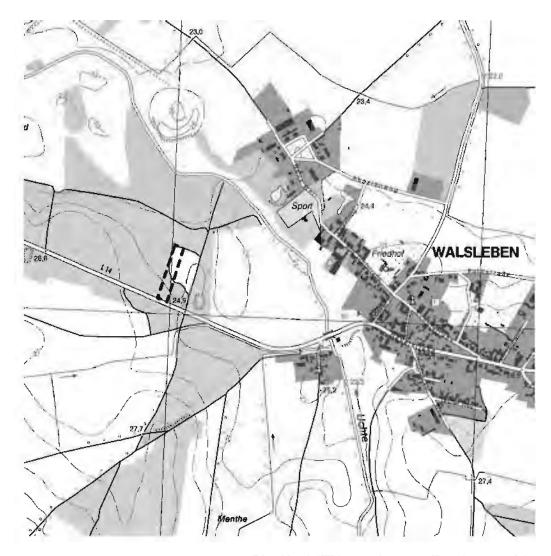
Alle Planbetroffenen sowie Inhaber von Rückübertragungsansprüchen nach dem Vermögensgesetz oder aus Restitution (§ 11 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes) oder von beschränkten dinglichen Rechten am Grundstück oder Rechten an dem Grundstück können innerhalb des o.g. Zeitraumes den Entwurf des Sonderungsplanes sowie seine Unterlagen einsehen und Einwände gegen die getroffenen Feststellungen erheben.

Die Einwände sind bei der oben bezeichneten Sonderungsbehörde schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Im Auftrag

gez. Klaus Schikora

### Auszug aus der Topographischen Karte 1:10.000



Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nicht gewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs.5, § 22 Abs.1 Nr. 7 des Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 GVBI. LSA S.716)

### Öffentliche Bekanntmachung

Beschluss vom 30.03.2012

Freiwilliger Landtausch: Späningen
Landkreis: Stendal
Verfahrensnummer: SDL 9/0237/01

### I Beschluss

Hiermit wird der freiwillige Landtausch Späningen nach § 103 c Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 1 Satz 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der geltenden Fassung angeordnet.

#### Verfahrensgeblet

Dem Verfahren unterliegen folgende Flurstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Späningen	4	58
	6	130/1; 222/24; 223/24
Rengerslage	2	36/6; 36/8; 36/9; 36/11; 36/12
Königsmark	1	735; 866

Die Verfahrensfläche beträgt ca. 34 ha.

Die betreffenden Flurstücke sind auf den zu diesem Beschluss gehörenden Gebietskarten farbig gekennzelchnet.

### II Gründe

Der Beschluss beruht auf einem berechtigten Antrag der Teilnehmer zur Verfahrensdurchführung gemäß § 103 cAbs. 1 FlurbG.

Der freiwillige Landtausch dient agrarstrukturellen Interessen. Für die landwirtschaftlichen Betriebe wird durch die Arrondierung von Grundstücken in der Nähe der Betriebsstandorte eine Verbesserung der Betriebsstruktur erzielt.

### III Anmeldung von unbekannten Rechten

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten – gerechnet vom ersten Tag der Bekanntmachung dieses Beschlusses - bei dem Amt für Landwirtschaft, Flumeuordnung und Forsten Altmark anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes innerhalb einer von diesem zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen. Werden die Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

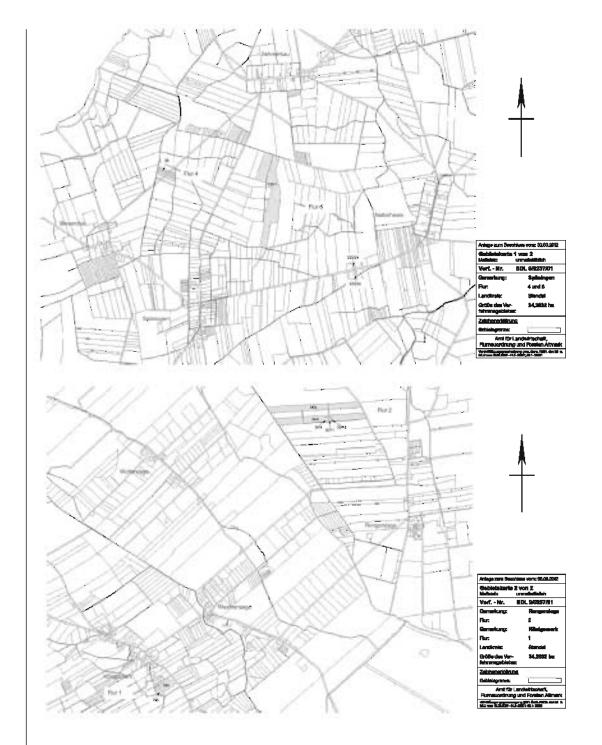
### IV Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Beschluss kann innerhalb von einem Monat nach der Bekanntgabe schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal, erhoben werden.

Im Auftrag

(DS)

Kriese Sachgebietsleiter



### Friedhofssatzung für den Friedhof der Hansestadt Osterburg (Altmark) Ortschaft Meseberg

Auf der Grundlage des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt – BestattG LSA) vom 05. Februar 2002 (GVBI. LSA S. 46), zuletzt geändert durch § 37 Abs. 1 des Gesetzes vom 17. Februar 2011 (GVBI. LSA S. 136, 148) sowie der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 10. August 2009 (GVBI. LSA S. 383), zuletzt geändert durch § 116 des Gesetzes vom 30. November 2011 (GVBI. LSA S. 814) hat der Stadtrat am 22.03.2012 folgende Friedhofssatzung beschlossen:

### I. Allgemeine Bestimmungen

# § 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck

- (1) Diese Friedhofssatzung gilt für den Friedhof der Hansestadt Osterburg (Altmark) Ortschaft Meseberg.
- (2) Der Friedhof dient der Bestattung der verstorbenen Einwohnerinnen und Einwohner der Ortschaft Meseberg, derjenigen Personen, die innerhalb des Ortschaftsgebietes Meseberg verstorben sind, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte (Wahlgrabstätte) besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers.
- (3) Die Umengemeinschaftsgrabanlage dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Hansestadt Osterburg (Altmark) hatten. Darüber hinaus können auch andere Personen bestattet werden, wenn es die Kapazität der Umengemeinschaftsgrabanlage zulässt. Die Bestattung in der Urnengemeinschaftsgrabanlage bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Friedhofträgers.

# § 2 Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.
- (2) Nach der Schließung dürfen Beisetzungen nicht mehr vorgenommen werden. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt.
- (3) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.
- (4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben.

# § 3 Friedhofsverwaltung

- (1) Der Friedhof in Meseberg steht in der Trägerschaft der Hansestadt Osterburg (Altmark).
- (2) Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsaufgaben wird das Ordnungsamt der Hansestadt Osterburg (Altmark) beauftragt.
- (3) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofssatzung und den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

#### II. Ordnungsvorschriften

### § 4 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist täglich durchgehend geöffnet.
- (2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

### § 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Der Friedhof erfordert ein der Würde des Ortes entsprechendes Verhalten.
- (2) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:
  - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen, Handwagen und Rollstühlen, Fahrzeugeder Friedhofsverwaltung sowie der auf dem Friedhoftätigen Gewerbetreibenden, zu befahren,
  - b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten und Druckschriften zu verteilen, sowie gewerbsmäßigzufotografieren,
  - c) Tiere, mitAusnahme von Blindenhunden, mitzubringen, zu lärmen oder zu spielen,
  - d) Abraum und Abfälle zurückzulassen, mit Ausnahme von kompostierbaren Abfällen. Kompostierbare Abfalle dürfen nur auf der dafür vorgesehenen Fläche abgelagert werden,
  - e) Einrichtungen und Anlagen einschließlich der Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen, Rasenflächen und Grabstätten unberechtigtzu betreten, sowie Einfriedungen und Hecken zu übersteigen,
  - f) das Verwenden von Einmachgläsern, Blechdosen und ähnlichen Behältnissen als Vasen oder Schalen,
  - g) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung an Werktagen störende Arbeiten auszuführen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (4) Totengedenkfeiem und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung, sie sind spätestens eine Woche vorher anzumelden.

### § 6 Gewerbliche Arbeiten

- (1) Auf dem Friedhof tätige Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende und deren Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung zu beachten.
- (2) Eine gewerbliche Tätigkeit kann vom Friedhofsträger untersagt werden, wenn der Gewerbetreibende wiederholt gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat.
- (3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindem. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen, bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung anderer ausgeschlossen ist. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abfall, Abraum-, Rest-, und Verpackungsmaterial ablagem. Es ist nicht gestattet, Geräte oder Maschinen an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes zu reinigen.
- (4) Die Gewerbetreibenden und deren Mitarbeiter haften gegenüber der Hansestadt Osterburg (Altmark) für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen.
- (5) Die Tätigkeit Gewerbetreibender auf dem Friedhof ist nur an Werktagen in der Zeit von 7:00 bis 18:00 Uhr gestattet.

### III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

# § 7 Anmeldung der Bestattung

- (1) Erd- und Feuerbestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung setzt im Einvernehmen mit den Angehörigen und dem Bestattungsunternehmen Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen.
- (4) Erdbestattungen und Einäscherungen haben gemäß den Vorschriften des Bestattungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils geltenden Fassung zuerfolgen.

### § 8 Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre.

### § 9 Särge und Urnen

- (1) Särge, Umen und Überumen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird. Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickem von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und –beigaben, Sargabdichtungen und Überumen müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus leichtverrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.
- (2) Die Särge sollen höchstens 2,10 m lang, 0,80 m hoch und im Mittelmaß 0,70 m breit sein. Sind größere Särge erforderlich, so ist dies der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung mitzuteilen.

# § 10 Umbettungen und Ausgrabungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Wahlgrabstätte/Umenwahlgrabstätte in eine andere Wahlgrabstätte/Umenwahlgrabstätte des gleichen Friedhofs sind nicht zulässig, ausgenommen Umbettungen von Amts wegen. Umbettungen aus einer Umengrabstätte in die Umengemeinschaftsgrabanlage sind möglich.
- (3) Alle Umbettungen erfolgen mit Ausnahme der Maßnahmen von Amts wegen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen, bzw. der jeweilige Nutzungsberechtigte. Bei allen Umbettungen kann der Friedhofsträger das Einverständnis der Angehörigen des Verstorbenen durch schriftliche Erklärung verlangen. Der Antragsteller hat sich schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.
- (4) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (5) Die Kosten der Umbettung trägt der Antragsteller.
- (6) Leichen oder Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.
- (7) Eine Umbettung aus der Umengemeinschaftsgrabanlage (grüne Wiese) ist nicht möglich.

### IV. Grabstätten

### § 11 Vergabebestimmungen

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Friedhofssatzung erworben werden.
  - Die Grabstätten werden unterschieden in:
  - a) Wahlgrabstätten
  - b) Urnenwahlgrabstätten
  - c) Urnengemeinschaftsgrabanlage (grüne Wiese)
- (2) An den Wahlgrabstätten werden nur Nutzungsrechte nach dieser Friedhofssatzung verliehen.
- (3) Rechte an einer Grabstätte werden nur bei einem Todesfall verliehen. Bei bereits bestehenden Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten kann die Friedhofsverwaltung Ausnahmen zulassen.
- (4) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur Anlage und Pflege der Grabstätte.
- (5) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

### § 12 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber dürfen erst nach Zuweisung der Grabstelle ausgehoben werden.
- (2) Die Tiefe der Gräber richtet sich nach den jeweiligen Boden- und Grundwasserverhältnissen. Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Gräber dürfen nur von denjenigen Personen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.
- (5) Das Ausmauern von Grabstätten ist nicht zulässig.

### § 13 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung

- (1) In einem Sarg darf grundsätzlich nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig bei oder kurz nach der Geburt verstorbenes Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zu einem Jahr in einem Sarge zu bestatten.
- (2) Vor Ablauf der in dieser Friedhofssatzung festgesetzten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wieder belegt werden.
- (3) Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste gefunden werden, sind diese unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Werden noch nicht verweste Leichen vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu verschließen und als Bestattungsstätte für Leichen für die erforderliche Zeit zu sperren.

### § 14 Grabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen und Umenbestattungen, an denen auf Antrag im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren bzw. 20 Jahren vergeben wird und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerb im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt wird.
- (2) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätte vergeben.
- (3) In einer Wahlgrabstätte darf bei Erdbestattung nur eine Leiche bestattet werden (einstellige Wahlgrabstätte). In einer mit einem Sarg belegten Wahlgrabstätte können zusätzlich bis zu 2 Umen bestattet werden. In einer Umenwahlgrabstätte können bis zu 2 Umen beigesetzt werden.
- (4) Für die einzelnen Wahlgrabstätten gelten die Abmessungen wie folgt:
  - Erdbestattungen: Länge 2,50 m; Breite 1,25 m.
  - Die Größe der gesamten Einfassung für eine Doppelwahlgrabstelle soll die Länge von 2,90 m und Breite von 2,80 m nicht überschreiten.
  - Urnenbestattungen: Länge 1,50 m; Breite 0,75 m
- (5) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der fälligen Gebühren und Aushändigung der Verleihungsurkunde.
- (6) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 2 Abs. 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte verlängert werden. Bei einer Beisetzung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührensatzung.
- (7) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- (8) In einer Wahlgrabstätte werden der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet. Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmungen gelten:
  - 1. der überlebende Ehegatte oder eingetragene Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind
  - 2. Kinder (eheliche, nichteheliche, als Kind angenommene Kinder)
  - 3. Stiefkinder

- 4. Eltern
- 5. Geschwister (auch Halbgeschwister)
- 6. Großeltern
- 7. Enkelkinder
- 8. Ehegatten der Kinder, der Geschwister, der Enkel
- 9. Erben, die nicht unter den vorgenannten Personenkreis fallen, soweit es sich um natürliche Personen handelt.

Grundsätzlich entscheidet der Nutzungsberechtigte, wer von den beisetzungsberechtigten Personen beigesetzt wird. Kann nach dem Tode eines Beisetzungsberechtigten die Entscheidung des Nutzungsberechtigten dem Friedhofsträger nicht rechtzeitig vor der Beisetzung mitgeteilt werden, so ist der Friedhofsträger nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Beisetzung zuzulassen. Die Beisetzung anderer Personen, auch nichtverwandter Personen (z. B. Angehörige des Ehegatten, Stiefkinder des Nutzungsberechtigten oder seines Ehegatten, Stiefgeschwister, Verlobte) bedarf eines Antrages des Nutzungsberechtigten und der Genehmigung des Friedhofsträgers.

- (9) Der Nutzungsberechtigte kann zu seinen Lebzeiten sein Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 8 Nr. 1 bis 9 genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen des bisherigen und des neuen Nutzungsberechtigten sowie die schriftliche Genehmigung des Friedhofsträgers erforderlich.
- (10) Der Nutzungsberechtigte soll dem Friedhofsträger schriftlich mitteilen, auf welchen seiner beisetzungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach seinem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung des Rechtsnachfolgers ist nach Möglichkeit beizubringen. Hat der Nutzungsberechtigte nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach seinem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 8 beisetzungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger hat dem Friedhofsträger auf dessen Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter ist. Ist der Rechtsnachfolger nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 8 genannten Personen übertragen.
- (11) Urnengemeinschaftsgrabanlagen (grüne Wiese) dienen der anonymen Bestattung von Aschen ohne Beisein von Angehörigen mit einer Ruhezeit von 20 Jahren. Es besteht keine Möglichkeit der Verlängerung der Ruhezeit. Die Errichtung von Grabstellen und Grabmalen sowie Umbettungen aus einer Umengemeinschaftsgrabanlage sind nicht möglich.

### § 15 Grabregister

Der Friedhofsträgerführt Verzeichnisse der Beigesetzten, der Grabstätten, der Nutzungsrechte und der Ruhezeiten.

#### V. Gestaltung der Grabstätten und der Grabmale

### § 16

#### Anlage und Unterhaltung der Grabstätten

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Jede Grabstätte muss soweit sich aus dieser Friedhofssatzung nichts anderes ergibt innerhalb von 6 Monaten nach der Belegung oder dem Erwerb des Nutzungsrechtes vom Nutzungsberechtigten hergerichtet und dauernd angemessen instand gehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. Für die Anlage und Pflege der Grabstätten sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten verantwortlich.
- (3) Wird eine Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder länger als 1 Jahr in der Unterhaltung vernachlässigt, so wird der Nutzungsberechtigte oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, einer der nächsten Angehörigen zur Beseitigung der Mängel in angemessener Frist schriftlich aufgefordert. Werden die Mängel nicht beseitigt, so kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten des Verantwortlichen instand setzen oder die Mängel beseitigen lassen. Ist der Nutzungsberechtigte unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche auf 3 Monate befristete Aufforderung zur Beseitigung der Mängel. Werden die Mängel nicht in der gesetzten Frist beseitigt, so kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte einebnen und begrünen lassen. Grabmale können nur gemäß § 19 entfernt werden.

- (4) Das Anpflanzen von Bäumen und großwüchsigen Sträuchern (über 1,50m) ist verboten. Der Friedhofsträger ist berechtigt auf Kosten des Nutzungsberechtigten, nach vorheriger schriftlicher Aufforderung zur Beseitigung des Mangels, stark wuchernde oder absterbende Hecken, Bäume und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen.
- (5) Der Nutzungsberechtigte darf gärtnerische Anlagen neben der Grabstätte nicht verändern.

### § 17 Errichtung und Veränderung von Grabmalen

- (1) Grabmale dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung der Friedhofsverwaltung errichtet oder verändert werden. Die Genehmigung ist vor Aufstellung oder Änderung bei der Friedhofsverwaltung schriftlich zu beantragen. Die Errichtung hat nach den Vorschriften der "Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal)"in der jeweils gültigen Fassung zu erfolgen. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn auf einem bereits vorhandenen Grabmal anlässlich einer weiteren Beisetzung lediglich der Name, die Berufsbezeichnung das Geburts- und Sterbedatum des Beigesetzten angebracht werden soll.
- (2) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals nicht der genehmigten Zeichnung gilt das Grabmal als nicht genehmigt. Die Friedhofsverwaltung setzt dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen.

### § 18 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen

- (1) Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.
- (2) Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu gründen und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
- (3) Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind dauemd in gutem Zustand zu erhalten. Hierfür ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat insbesondere für die Standsicherheit zu sorgen und haftet für Schäden, die durch eine Verletzung dieser Pflicht entstehen.
- (5) Die Friedhofsverwaltung prüft die Sicherheit der Grabmale nach den Vorschriften der "TA Grabmal".
- (6) Mängel hat der Nutzungsberechtigte unverzüglich beseitigen zu lassen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung die Anlage auf Kosten des Nutzungsberechtigten instand setzen oder beseitigen lassen. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält der Nutzungsberechtigte vorher eine Aufforderung. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, wird die Aufforderung als Bekanntmachung veröffentlicht. Bei unmittelbarer Gefahr ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an den Nutzungsberechtigten das Grabmal umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Der Nutzungsberechtigte erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen.

### § 19 Entfernen von Grabmalen

- (1) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Sind die Grabmale oder sonstigen Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes entfernt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, sie zu entfernen und darüber zu verfügen. Die Kosten dafür trägt der Nutzungsberechtigte.
- (2) Vor Ablauf des Nutzungsrechts dürfen die Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

### § 20 Haftung

Die Hansestadt Osterburg (Altmark) haftet nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

### VI. Benutzung der Leichenhalle § 21 Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Fnedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Sarg, sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, in der Leichenhalle von einem Beauftragten des Bestattungsunternehmens geöffnet werden. Särge sollen spätestens 1/2 Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.

### § 22 Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Leichenhalle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung der Leichenhalle kann versagt werden, wenn der Verstorbene im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Bundes-Seuchengesetz meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten oder bei ihm der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

### VII. Gebühren § 23

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtung werden Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung erhoben.

### VIII. Schlussvorschriften § 24 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Mit Geldbuße kann gemäß § 6 Abs.7 GO LSA belegt werden, wer vorsätzlich bzw. fahrlässig
  - a) den Friedhof entgegen der Bestimmung des § 4 Abs.2 betritt.
  - b) sich entgegen der Bestimmung des § 5 Abs.1 auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält
  - c) sich entgegen der Bestimmung des § 5 Abs.2 verhält,
  - d) sich entgegen den Bestimmungen des § 6 Abs.3 und 5 verhält:
  - e) die Anmeldung einer Bestattung nicht gemäß § 7 Abs. 1 und 3 vomimmt aber dennoch durchführt
  - f) Umbettungen entgegen § 10 Abs.2 ohne vorherige Zustimmung vornehmen lässt,
  - g) Gräber entgegen § 12 aushebt,
  - h) Entgegen § 14 Abs.11 ein Grabmal bzw. eine Grabstelle errichtet,
  - Grabmale oder bauliche Anlagen entgegen § 17 Abs. 1 ohne vorherige Zustimmung errichtet oder verändert
  - j) Grabmale entgegen § 19 Abs.2 ohne die Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt
  - k) die Leichenhalle entgegen § 21 betritt,
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2500,00 Euro geahndet werden.

### Inkrafttreten

Diese Friedhofssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung für den Friedhof der Gemeinde Meseberg vom 29.04.2009 außer Kraft.

Hansestadt Osterburg (Altmark), den 23.03.2012

Nico Schúlz Bürgermeister M. Frank

in den Reisepässen der Eltem vorhandenen Kindereinträge ungültig werden und für das Kind nicht mehr zum Grenzübertritt berechtigen. Vorgriff auf eine entsprechende Anderung der Passverwa darauf hin, dass aufgrund europäischer Vorgaben ab dem Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt weist, im griff auf eine entsprechende Änderung der Passverwaltungsvorschriften auf hin, dass aufgrund europäischer Vorgaben ab dem 26. Juni 2012 die

gültig. Alle Kinder, unabhängig von ihrem Alter, benötigen somit ab dies Datum ein eigenes Reisedokument bei Reisen ins Ausland. Als Reisedokumente für Kinder stehen Kinderreisepässe, Reisepässe und ⁻ür die Eltem als Passinhaber bleibt das Dokument dagegen uneingeschränkt diesem

<u>ب</u>

Für die Beantragung eines dieser Dokumente, bei der das Kind anwesend sein muss, wird benötigt:

ein biometrisches Passbild das Einverständnis der Eltern zu Ausstellung des Reisedokumentes die Geburtsurkunde des Kindes

die Gebühren in entsprechender Höhe

13,00€ 37,50€ 22,80€

Für telefonische Anfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich zur Verfügung